

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2021.20 vom 30. Juni 2021

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_KV.2021.20

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2021.20 du 30 juin 2021

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2021.20 del 30 giugno 2021

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 29. Dezember 2021

Parteien

A_____

Beschwerdeführer

B_____

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

KV.2021.20

Einspracheentscheid vom 30. Juni 2021

Nachforderung von Prämien infolge Rückforderung der Prämienverbilligung

In der Betreuung des Betriebsamtes Basel-Stadt Nr. [...] wird der Rechtsvorschlag beseitigt, soweit er den Betrag von CHF 52.05 übersteigt.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. K. Zehnder MLaw L. Marti

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.